

PRESSEMITTEILUNG 070 | 2021

Schweinfurt, 01.04.2021

Zur honorarfreien Veröffentlichung

Coronavirus: Wichtige Informationen im Überblick

Die Corona-Lage im Landkreis Schweinfurt

Landkreis Schweinfurt. Im Folgenden sind wichtige Informationen und Entwicklungen rund um das Coronavirus sowie zur Schutzimpfung für die Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Schweinfurt zusammengefasst.

+++Fallzahlen+++

Wichtige Kennzahlen zum Coronavirus im **Landkreis Schweinfurt** sowie in Klammern ergänzt die Fallzahlen in der Stadt Schweinfurt: Die jeweils aktuellen Corona-Fallzahlen sowie die 7-Tage-Inzidenz stammen aus den Berechnungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Die Meldungen werden um weitere zentrale Zahlen des Gesundheitsamts Schweinfurt ergänzt.

Stand: (01.04.2021)

Seit März 2020

7-Tage- Inzidenz	im Krankenhaus	in häuslicher Quarantäne	neu infiziert (Vergleich zum Vortag	Fälle gesamt	Derzeit infizierte Personen	Todesfälle gesamt
61,5 (114,2)	k.A.	k.A.	+24 (+13)	3.680 (1.825)	k.A.	111 (68)

(Quelle: RKI, Gesundheitsamt Schweinfurt; Stand: 01. April 2021,15.40 Uhr)

Aktueller Hinweis:

Das Gesundheitsamt Schweinfurt hat die Kontaktpersonen-Ermittlung auf die bundesweit einheitliche Software *Sormas* umgestellt. Daher ist es dem Gesundheitsamt derzeit nicht möglich, die gleichen Statistiken wie zuvor über die Software *Pandaba* zu generieren.

Dies liegt mitunter auch daran, dass alle neuen Coronafälle über Sormas erfasst werden, während Coronafälle, die vor der Umstellung erfasst wurden, bis zum Ende der jeweiligen Isolation über die

Software Pandaba bearbeitet werden müssen. Diese Doppelstruktur macht es schwierig, eine verlässliche Statistik zu generieren.

Der Coronaticker wird daher vorerst nur die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen vermelden. Die Zahl der Todesfälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus werden weiterhin tagesaktuell bekannt gegeben.

Das Gesundheitsamt Schweinfurt arbeitet mit Hochdruck daran, zeitnah eine Statistik mit dem Detailierungsgrad wie zuvor zu erstellen. Diese wird dann auf gewohnte Art und Weise zur Verfügung gestellt.

+ + + Wichtige Informationen zur Corona-Schutzimpfung + + +

Daten zum Impfzentrum für Stadt und Landkreis Schweinfurt

Standort: Volksfestplatz Schweinfurt, betriebsbereit seit 23.12.2020

Erstimpfungen insgesamt	19.116
davon im Impfzentrum verabreichte Impfungen	11.316
davon durch mobile Impfteams (auch in Krankenhäusern)	6.363
davon durch die Krankenhäuser selbst	1.437
Impfquote der Erstimpfungen (Stadt und Landkreis Schweinfurt)	11,31 %
Zweitimpfungen insgesamt	9.426
davon im Impfzentrum verabreichte Impfungen	4.484
davon durch mobile Impfteams (auch in Krankenhäusern)	3.983
davon durch die Krankenhäuser selbst	959
Impfquote der Zweitimpfungen (Stadt und Landkreis Schweinfurt)	ca. 5,6 %
Impfungen insgesamt	28.542

(Stand: 29.03.2021, 8 Uhr)

Impftermine im Impfzentrum am Volksfestplatz sowie in der lokalen Impfstelle Gerolzhofen:

Seit Montag, 15. Februar 2021, ist das **gemeinsame Impfzentrum für Stadt und Landkreis** Schweinfurt am Volksfestplatz geöffnet. Die **Impfstelle in Gerolzhofen** in der Stadthalle ist, nach einer kurzen Unterbrechung, seit Montag, 22. März 2021, wieder in Betrieb.

+ + + Wichtige aktuelle Entwicklungen zur Impfstoffversorgung + + +

Sowohl am Impfzentrum Schweinfurt als auch an der Impfstelle Gerolzhofen kam es in den vergangenen Wochen aufgrund des vom Bundesgesundheitsministeriums verfügten Stopps des Impfstoffs von AstraZeneca zur kurzfristigen Absage von Impfterminen. Diese Entscheidung erfolgte aufgrund einer Empfehlung des in Deutschland für Impfstoffe zuständigen Paul-Ehrlich-Instituts (PEI). Demnach kommt es in seltenen Fällen, vorwiegend bei Frauen unter 55 Jahren, zu gefährlichen Impfreaktionen.

Nachdem die Europäische Arzneimittelbehörde ihre bisherige Einschätzung, dass der Impfstoff sicher und wirksam sei, zwischenzeitlich bestätigt hatte, wurde die Impfung mit AstraZeneca zunächst fortgesetzt. Nun haben sich Bund und Länder in dieser Woche darauf geeinigt, dass der Impfstoff von AstraZeneca vorerst nur noch an Personen über 60 Jahren verimpft wird. Damit folgen sie einer Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) vom Dienstag, 30. März 2021.

Wie es mit noch offenen Zweitimpfungen mit dem Impfstoff von AstraZeneca weitergeht, bleibt abzuwarten, bis die STIKO zu dieser Frage Stellung genommen hat.

Der weitere Verlauf der Impfungen in Schweinfurt sowie Gerolzhofen hängt weiterhin davon ab, in welchen Mengen welcher Impfstoff für die kommende Woche geliefert werden wird. Üblicherweise werden die Impfpläne jeweils zum Ende der Woche (vorwiegend donnerstags) aufgrund der Mitteilung der Impfstofflieferungen für die kommende Woche erstellt.

Allgemeine Informationen zum Stand der Impfungen in Stadt und Landkreis Schweinfurt: Insgesamt wurden in Stadt und Landkreis Schweinfurt seit Impfbeginn am 27. Dezember 2020 28.542 Impfungen verabreicht, davon waren 19.116 Erstimpfungen. Die Impfquote liegt bei den Erstimpfungen aktuell bei 11,31 %, bei den Zweitimpfungen bei ca. 5,6 % (Stand: 29.03.2021).

Mittlerweile ist die Impfung der Impfwilligen aus der ersten Prioritätsgruppe, die sich über die Hotline des Impfzentrums oder das Portal BaylMCO registrierten haben (insb. Personen über 80 Jahren), in Stadt und Landkreis Schweinfurt nahezu abgeschlossen. Damit können sich nun vor allem Personen der zweiten Prioritätsgruppe für einen Impftermin registrieren. Natürlich sind alle anderen Personen ebenfalls dazu aufgerufen, bevorzugt über das Online-Portal, sich für einen Impftermin zu registrieren. Sie finden eine genaue Auflistung der Personen, die zur zweiten Prioritätsgruppe zählen, auf Seite 5.

Allgemeine Informationen zu lokalen Impfstellen

Die Einrichtung der lokalen Impfstelle seit dem 15. März in Gerolzhofen hat zur Folge, dass eine Zuordnung fixer Postleitzahlbereiche zu dieser Impfstelle erfolgt. Das heißt, dass Personen, die dem zugeordneten Postleitzahlbereich angehören, den ihnen zugeteilten Termin nur in der betreffenden lokalen Impfstelle wahrnehmen und nicht selbst entscheiden können, ob sie stattdessen das Impfzentrum am Volksfestplatz in Schweinfurt aufsuchen. Im konkreten Fall Gerolzhofen betrifft dies alle Gemeinden, die der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen angehören. Durch die Aufteilung der Impfstoffe anhand des Einwohnerschlüssels ist sichergestellt, dass es weder Nachteile noch Vorteile für die Impfstelle Gerolzhofen gibt.

Ab voraussichtlich April 2021 rechnet das Landratsamt mit sich weiter verstetigenden Impfstofflieferungen und – im Vergleich zu jetzt – in deutlich größerer Menge. Zu diesem Zeitpunkt ist auch geplant, dass über die Impfstelle Gerolzhofen hinausgehend weitere lokale Impfstellen im Landkreis verwirklicht werden können. Ebenso ist für diesen Zeitraum seitens der Staatsregierung auch die Einbindung der Hausärzte in Impfungen avisiert.

<u>Hinweise zu den Impfstellen allgemein:</u> Es wurde versucht, ein bürgerfreundliches Konzept zu entwickeln, bei dem Fahrtwege zu den Impfstellen möglichst kurzgehalten wurden. Bei der Einteilung wurde auf räumliche Zusammenhänge geachtet und bestehende Gemeinschaften wurden beibehalten, dadurch entstand zum Beispiel eine größere Impfstelle in der Stadt Gerolzhofen.

+ + + Hinweise zur Registrierung für einen Impftermin + + +

Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

Möglichkeit 1: Online-Registrierung für alle Bürgerinnen und Bürger in Bayern

Über die Seite <u>www.impfzentren.bayern</u> können sich alle impfberechtigten Bürgerinnen und Bürger Bayerns für einen Impftermin registrieren lassen. Je nach <u>Prioritätsstufe</u> werden die dort registrierten Personen kontaktiert, sobald für sie ein Impftermin ermöglicht werden kann. Wie schnell die Terminvergabe erfolgt, hängt von der Menge des zur Verfügung stehenden Impfstoffes ab.

Möglichkeit 2: Telefon-Hotline des Impfzentrums für Stadt und Landkreis Schweinfurt

Bürgerinnen und Bürger aus Stadt und Landkreis Schweinfurt können sich für einen Impftermin registrieren lassen, indem sie die Hotline des gemeinsamen Impfzentrums für Stadt und Landkreis Schweinfurt anrufen. Die Telefonnummer lautet 0800-8772834. Die Hotline sollte nur von Impfberechtigten genutzt werden, die über keinen Internetanschluss verfügen und die auch sonst keine Möglichkeit haben – etwa durch Hilfestellung von Verwandten oder Bekanntensich online zu registrieren. Wer die Möglichkeit hat, sich online zu registrieren, sollte dies bevorzugt tun, da hierdurch die Telefon-Hotline entlastet wird.

Möglichkeit 3: Bundesweit einheitliche Telefonnummer anrufen

Sie können auch die bundesweit einheitliche Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Die Hotline verbindet Sie direkt mit dem für Sie zuständigen Impfzentrum. Die Bundes-Hotline ist aktuell von 8 bis 22 Uhr an sieben Tagen in der Woche zu erreichen.

Auch hier gilt: Die Hotline sollte nur von Impfberechtigten genutzt werden, die über keinen Internetanschluss verfügen und die auch sonst keine Möglichkeit haben – etwa durch Hilfestellung von Verwandten oder Bekannten - sich online zu registrieren. Wer die Möglichkeit hat, sich online zu registrieren, sollte dies bevorzugt tun, da hierdurch die Telefon-Hotline entlastet wird.

<u>Wichtig:</u> Für eine erfolgreiche Registrierung genügt es, wenn Sie sich entweder online anmelden oder die Telefon-Hotline nutzen. **Entscheiden Sie sich für einen Weg** (bevorzugt die Online-Registrierung, da Sie damit eine Überlastung der Telefonleitungen vermeiden und somit den Umstand umgehen, in einer Telefon-Warteschleife zu landen).

Bitte halten Sie die Telefonleitungen frei für Bürgerinnen und Bürger, die womöglich nicht über eine Internetverbindung verfügen oder sich mit der Online-Registrierung altersbedingt eventuell schwertun.

Zu beachten ist, dass es keine Bevorzugung einer Person gibt, egal ob diese sich online oder telefonisch registriert hat. Eine Kategorisierung erfolgt lediglich durch die Einordnung der Impfwilligen in eine Prioritätsgruppe. Die Kategorisierung folgt dem Prinzip "Wer am stärksten gefährdet ist, wird zuerst geimpft". Grundlage für die Priorisierung ist die Coronavirus-Impfverordnung, die auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (Stiko) basiert.

Der Gruppe 1 (höchste Priorität) gehören an:

- Über 80-Jährige
- Personen, die in stationären Einrichtungen für ältere oder pflegebedürftige Menschen behandelt,
 betreut oder gepflegt werden oder tätig sind
- Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen mit hohem Expositionsrisiko wie Intensivstationen,
 Notaufnahmen, Rettungsdienste, als Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten
 Palliativversorgung, Corona-Impfzentren und in Bereichen mit infektionsrelevanten T\u00e4tigkeiten
- Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen, die Menschen mit einem hohen Risiko behandeln, betreuen oder pflegen (vor allem Hämato-Onkologie und Transplantationsmedizin.)

Der Gruppe 2 (hohe Priorität) gehören an:

- Über 70-Jährige
- Personen mit Trisomie 21 oder einer Conterganschädigung
- Personen nach einer Organtransplantation
- Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung (bipolare Störung, Schizophrenie, schwere Depression)
- Personen mit behandlungsbedürftigen Krebserkrankungen
- Personen mit schweren chronischen Lungenerkrankungen (z.B. interstitielle Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose), Muskeldystrophien oder vergleichbaren neuromuskulären Erkrankungen, Diabetes mellitus mit Komplikationen, Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung, chronischer Nierenerkrankung oder Adipositas (mit BMI über 40)
- Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus besteht
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von pflegebedürftigen Personen, die nicht ein einer Einrichtung leben, die über 70 Jahre alt sind, nach Organtransplantation oder die eine der vorgenannten Erkrankungen oder Behinderung haben
- Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von Schwangeren
- Personen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen für geistig oder psychisch behinderte Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen
- Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen oder im Rahmen der Ausübung eines Heilberufes mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus tätig sind, insbesondere Ärztinnen und Ärzte und Personal mit regelmäßigem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendedienste und in Corona-Testzentren
- Polizei- und Einsatzkräfte, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Erfasst sind auch Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
- Personen, die in Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder für das Deutsche Archäologische Institut an Dienstorten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind
- Personen, die im Ausland für deutsche politische Stiftungen oder Organisationen und Einrichtungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in den Bereichen Krisenprävention, Stabilisierung, Konfliktnachsorge, Entwicklungszusammenarbeit oder

auswärtige Kultur- und Bildungspolitik oder als deutsche Staatsangehörige in internationalen Organisationen an Orten mit unzureichender gesundheitlicher Versorgung tätig und infolgedessen einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind

- Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen t\u00e4tig sind
- Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in besonders relevanten Positionen zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur
- Personen, die insbesondere in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen oder in sonstigen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder in Frauenhäusern untergebracht oder tätig sind
- Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind

<u>Wichtig:</u> Unabhängig hiervon sollten sich aber alle Personen, die Interesse an einer Impfung haben, über das <u>Impfportal</u> registrieren.

Informationen zur Impftermin-Registrierung: Zwischenzeitlich hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege das zur Registrierung genutzte System nachgebessert - So können sich nun auch bis zu 5 Personen über eine E-Mail-Adresse registrieren.

+ + + WICHTIG + + +

Die für die Impfung relevanten Dokumente sollten auf keinen Fall im Vorfeld an das Impfzentrum, an das Gesundheitsamt, an das Landratsamt oder an eine andere Stelle verschickt werden.

Folgende Dokumente müssen erst am Tag der Impfung mitgebracht werden:

- Nachweis der Terminbestätigung
- Personalausweis oder anderes gültiges Ausweisdokument
- Impfausweis (falls vorhanden)
- wichtige Nachweise wie Herzpass, Diabetikerausweis, etc. (falls vorhanden)
- ggf. Nachweise für den Grund der Impfpriorisierung soweit nicht die Priorisierung aufgrund des Alters erfolgt (ärztliches Attest, Arbeitgeberbescheinigung, ...)
- <u>Impfbogen mit Einwilligungserklärung und Anamnesebogen</u> (am Tag des Termins mitbringen, nicht vorab verschicken)
- Aufklärungsmerkblatt zur Schutzimpfung gegen Covid-19

Ergänzend können Sie sich folgende Dokumente herunterladen: Einwilligungsbogen des Betreuers / der Betreuerin Hinweis: Das Team des Impfzentrums bittet alle Bürgerinnen und Bürger erst wenige Minuten vor dem eigentlichen Termin zum Impfzentrum zu kommen, um unnötiges Anstehen in der Schlange vor dem Impfzentrum zu vermeiden.

Seit Montag, 1. März 2021, ist es möglich, als Bürgerin oder Bürger in Bayern eine Einzelfallprüfung für eine Corona-Schutzimpfung zu beantragen. Die neu gegründete Bayerische Impfkommission prüft demnach, ob Bürgerinnen und Bürger mit seltenen Erkrankungen früher eine Impfung erhalten können. Weitere Informationen sowie alle relevanten Antragsformulare können unter www.impfkommission.bayern heruntergeladen werden.

+ + + Testzentrum Schweinfurt und Zweigstelle Gerolzhofen + + +

Wöchentliche Auswertung: Im Erfassungszeitraum 25. bis 31. März 2021 fanden im Testzentrum Schweinfurt sowie in der Zweigstelle Gerolzhofen nach Angaben des beauftragten Testlabors Eurofins insgesamt 3.582 Corona-Testungen statt, davon waren 173 positiv.

<u>Bitte beachten:</u> Bei der angegebenen Zahl der Testungen sind nur die vom Eurofins-Labor erfassten und ausgewerteten Tests berücksichtigt. Nicht erfasst werden im Testzentrum die Tests, die zum Beispiel bei Hausärzten, in Krankenhäusern oder Seniorenwohnheimen durchgeführt werden.

Für das Testzentrum Schweinfurt sind die Johanniter-Unfall-Hilfe Schweinfurt und der Arbeiter-Samariter-Bund Schweinfurt verantwortlich. Der Betrieb der Zweigstelle Gerolzhofen sowie die Telefon- und Terminkoordination obliegt dem Bayerischen Roten Kreuz, Kreisverband Schweinfurt.

Die **kostenlosen PCR-Tests** an den Testzentren Schweinfurt und an der Zweigstelle Gerolzhofen sind nur nach **Terminvereinbarung** möglich.

Eine Terminvereinbarung ist online möglich unter <u>www.corona-test-schweinfurt.de</u> sowie telefonisch unter der Telefonnummer **09721-9490474** (Mo–Fr von 9 – 13 Uhr).

Wichtig: Symptomatische Personen werden NICHT an den Testzentren getestet.

Die Adressen des Testzentrums sowie der Zweigstelle lauten:

Testzentrum Schweinfurt, Kasernenweg 1, 97421 Schweinfurt

<u>Zweigstelle Gerolzhofen</u>, Berliner Straße/Volksfestplatz, 97447 Gerolzhofen, Drive-In Station (kann auch ohne PKW genutzt werden).

Weitere Informationen sind online abrufbar unter der Website www.corona-test-schweinfurt.de

+ + + Erweitertes Corona-Testangebot für Stadt und Landkreis Schweinfurt + + +

Das Landratsamt Schweinfurt hat bereits in den vergangenen Wochen ein erweitertes Corona-Testangebot für Bürgerinnen und Bürger aus Stadt und Landkreis Schweinfurt veröffentlicht. Über diesem Link gelangen Sie zur entsprechenden Pressemitteilung vom 17. März.

Die neue Teststrategie besteht aus drei Säulen: Asymptomatische Bürgerinnen und Bürger können einerseits weiterhin in den kommunalen Testzentren in Schweinfurt und Gerolzhofen kostenlose PCR-Tests durchführen lassen oder das Angebot der Antigenschnelltests in Apotheken und bei verschiedenen Hilfsorganisationen nutzen. Des Weiteren führen teilnehmende Vertragsärztinnen und -ärzte PCR- und Antigenschnelltests durch. Zudem werden künftig auch vermehrt Selbsttests zur Verfügung stehen.

<u>Hinweis:</u> Die Ergebnisse der Selbsttests, die im Einzelhandel erhältlich sind, werden nicht im gleichen Maße anerkannt, wie etwa die der PCR- und Antigenschnelltests. Sie können beispielsweise nicht dazu genutzt werden, um als Reiserückkehrer/in die jeweilige Quarantänezeit zu verkürzen.

Sofern ein negatives Corona-Testergebnis für den Besuch einer bestimmten Einrichtung notwendig ist, sollten sich Bürgerinnen und Bürger zudem immer vorab bei der jeweiligen Einrichtung über die gültigen Regelungen vor Ort informieren. Auch hier kann es sein, dass das negative Ergebnis eines Selbsttests nicht ausreicht. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, sollte sich die betroffene Person sofort absondern und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

+ + + Kostenlose Antigenschnelltests bei Apotheken und weiteren Einrichtungen + + +

In Stadt und Landkreis Schweinfurt bieten Apotheken, Hilfsorganisationen, wie das Bayerische Rote Kreuz und weitere Einrichtungen, wie die Stadtwerke Schweinfurt kostenlose Antigenschnelltests für asymptomatische Bürgerinnen und Bürger an. Das Ergebnis liegt i.d.R. innerhalb von 15 Minuten vor.

Bei einem positiven Antigenschnelltest muss sich die betroffene Person sofort absondern. Die positiv getestete Person ist verpflichtet, sich beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis, die Art der Testung (Antigentest) und das Datum des Tests zu informieren. Zur Bestätigung des Testergebnisses muss ein weiterer PCR-Test durchgeführt werden, dieser wird vom Gesundheitsamt veranlasst.

<u>Wichtig:</u> Personen, die Symptome haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen, werden in Apotheken und den weiteren genannten Einrichtungen nicht getestet.

Über die Website des Landratsamt Schweinfurt finden Sie eine <u>Übersicht</u> der Einrichtungen in Stadt und Landkreis Schweinfurt, die kostenlose Antigenschnelltests anbieten. Diese Liste wird stetig aktualisiert.

Das Angebot für Antigenschnelltests wird in den nächsten Wochen weiter ausgebaut und auf der Webseite des Landratsamtes bekanntgegeben. <u>Nähere Informationen werden auf der Webseite des Landratsamtes Schweinfurt bekannt gegeben.</u>

+ + + Veränderte Öffnungszeiten über die Osterfeiertage 2021 + + +

Um sich und die eigenen Familienmitglieder bestmöglich vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, kann ein Coronatest vor den Osterfeiertagen für Sicherheit sorgen: Personen, die sich – etwa, weil sie vorher aufgrund ihrer beruflichen oder privaten Situation viele Kontakte hatten – vor dem Besuch des engsten Familienkreises testen lassen und so sicherstellen wollen, dass sie nur bei negativem Testergebnis an dem geplanten Familientreffen teilnehmen, reduzieren zusätzlich die Ansteckungsgefahr für sich und ihre Angehörigen.

Über die Osterfeiertage ergeben sich für das Testzentrum in Schweinfurt sowie für die Zweigstelle in Gerolzhofen folgende geänderte Öffnungszeiten:

Das Testzentrum in Schweinfurt hat zusätzlich am 3. April, Karsamstag, zwischen 10 und 17 Uhr geöffnet. Die Zweigstelle in Gerolzhofen hat über die Osterfeiertage am 3. April, Karsamstag, zwischen 11 Uhr und 17 Uhr geöffnet. Das Testzentrum sowie die Zweigstelle haben ab Dienstag, 6. April, bzw. Mittwoch, 7. April, wieder wie gewohnt geöffnet. Weitere Informationen hierzu finden Sie über die Website des BRK Schweinfurt.

<u>Hinweis</u>: Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über die <u>Website des BRK Schweinfurt</u> über die noch freien Zeitfenster für einen Termin in den jeweiligen Testzentren. Sie können ebenso einen Termin über die Hotline **09721 - 94 904 74 (Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr**) vereinbaren. Planen Sie ein, dass es zu einem erhöhten Terminaufkommen um die Osterfeiertage kommen könnte.

Die **DLRG Schonungen** bietet Bürgerinnen und Bürgern aus Stadt und Landkreis Schweinfurt ohne Erkältungssymptome zu den regulären Testmöglichkeiten zusätzlich **am 2. April, Karfreitag, von 16 bis 19 Uhr sowie am 4. April, Ostersonntag, 9 bis 12 Uhr**, kostenlose Covid-19-Schnelltests an. Weitere Informationen finden Sie hierzu über die Website der DLRG Schonungen.

Auch die **Wasserwacht Sennfeld** bietet am **Ostersonntag von 10 bis 18** Uhr einen zusätzlichen Tag für Testungen an.

Neben den Apotheken und Testzentren bieten weiterhin **Hausärztinnen und Hausärzte** die Durchführung von Corona-Tests (PCR- oder Antigenschnelltest) an. Insbesondere für Personen, die Symptome haben, die auf Covid-19 hinweisen, ist die Hausärztin bzw. der Hausarzt der erste Ansprechpartner. Das Gesundheitsamt empfiehlt vorab telefonisch zu erfragen, welches Testangebot Ihnen dort zur Verfügung steht.

Sollte Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt keine Abstrichnahme durchführen, können Sie sich an spezielle Coronatest-Praxen wenden. Diese Praxen finden Sie unter www.kvb.de. Außerhalb der

Öffnungszeiten der Arztpraxen besteht die Möglichkeit, sich unter der kostenfreien bundesweiten **Rufnummer 116 117** an den Kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden.

+ + + Häufig gestellte Fragen + + +

Weitere hilfreiche Antworten zu häufig gestellte Fragen rund um das Coronavirus, zur Schutzimpfung oder zu den aktuell gültigen Allgemeinverfügungen sind online abrufbar, zum Beispiel über die Website des Landratsamts Schweinfurt www.landkreis-schweinfurt.de, über die Website des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege www.stmgp.bayern.de sowie über die Website des RKI www.rki.de.

+ + + Wichtige Entwicklungen im Überblick + + +

Es ist erfreulich, dass die über 80-jährigen Bürgerinnen und Bürger in Stadt und Landkreis Schweinfurt beinahe vollständig erstmalig geimpft worden sind. Damit können nun auch kontinuierlich Personen der Prioritätsgruppe 2 geimpft werden, sobald sich diese für einen Termin registriert haben.

Um in den kommenden Wochen kontinuierlich weiterimpfen zu können, ist es dringend notwendig, dass sich alle impfbereiten Personen <u>registrieren</u>. Vor allem im Hinblick auf die guten Aussichten, dass im April die Anzahl der Impfdosen, die durch den Freistaat Bayern an die Bayerischen Impfzentren geleifert werden, steigen soll.

Über die **Osterfeiertage 2021** und darüber hinaus gelten vorerst weiterhin die **allgemeinen Kontaktbeschränkungen**, wonach sich ein Haushalt sowie ein weiterer Haushalt, jedoch maximal 5 Personen treffen dürfen. Kinder unter 14 Jahren werden jeweils nicht mitgezählt. In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 verbleibt es bei der Kontaktbeschränkung auf Angehörige des eigenen Hausstands sowie zusätzlich eine weitere Person.

Um sich und die eigenen Familienmitglieder bestmöglich vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, kann ein **Coronatest vor den Osterfeiertagen** für Sicherheit sorgen. Beachten Sie hierzu die bereits erwähnten <u>Informationen zum erweiterten Testangebot von Stadt und Landkreis Schweinfurt über die Osterfeiertage.</u>

+ + + Aktuelle Einschränkungen im Landkreis Schweinfurt + + +

Am Montag, 8. März 2021, ist die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) in Kraft getreten. Alle darin enthaltenen Regelungen können Sie <u>hier</u> nachlesen. Weiterführende Erläuterung dazu finden Sie auf der <u>Website des Landratsamts Schweinfurt</u>. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration stellt online eine <u>Grafik</u> zur Verfügung, über die die jeweils gültigen Maßnahmen, je nach 7-Tages-Inzidenzwert, nachzulesen sind.

Nach der 12. BaylfSMV gelten zusätzliche Einschränkungen, wenn in Landkreisen und kreisfreien Städten die 7-Tages-Inzidenz drei Tage in Folge über 50 liegt. Der 7-Tages-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt lag an den folgenden drei Tagen hintereinander über 50: Am 15. März 2021 lag der Wert bei **53,7** am 16. März 2021 bei **60,6** und am 17. März 2021 bei **58,0** (Werte laut Robert-Koch-Institut, Stand jeweiliger Tag, 0:00 Uhr).

Es gelten deshalb **seit Freitag, 19. März 2021**, die folgenden Einschränkungen **im Landkreis Schweinfurt.** Auf die entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt vom 17. März 2021 wird verwiesen. Diese Bekanntmachung finden Sie unter diesem <u>Link</u>.

Es ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen sowie unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Es gelten demn ach die **Kontaktbeschränkungen** für den Inzidenzbereich zwischen 35 und 100, wonach sich ein Haushalt sowie ein weiterer Haushalt, jedoch maximal 5 Personen treffen dürfen. Kinder unter 14 Jahren werden jeweils nicht mitgezählt.

Zusätzlich zu den in § 12 Absatz 1 Satz 2 der 12. BaylfSMV genannten Betrieben und Ladengeschäften, die inzidenzunabhängig geöffnet sind, ist die Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kundinnen und Kunden **nur noch nach vorheriger Terminbuchung** für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig (sog. "Click-und-Meet"). Hier gilt, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 qm der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden zu erheben.

Für Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten im Sinne des § 23 Absatz 2 der 12. BaylfSMV gilt Folgendes:

Die genannten Kulturstätten können für Besucherinnen und Besucher **nur nach vorheriger Terminbuchung** und unter der Einhaltung von weiteren Vorgaben (Höchstbesucherzahl, **FFP2-Maskenpflicht** für Besucherinnen und Besucher, ein vorliegendes Schutz- und Hygienekonzept und Erhebung der Kontaktdaten durch den Betreiber) öffnen.

Weiterhin gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen für den Inzidenzbereich zwischen 35 und 100, wonach sich ein Haushalt sowie ein weiterer Haushalt, jedoch maximal 5 Personen treffen dürfen. Kinder unter 14 Jahren werden jeweils nicht mitgezählt.

Auf die geltenden Regelungen zum (Schul-) und Kitabetrieb im Landkreis Schweinfurt wird in der entsprechenden Bekanntmachung verwiesen. Diese kann unter diesem <u>Link</u> eingesehen werden.

+ + + Weitere Corona-Maßnahmen im Überblick + + +

Eine nächtliche Ausgangssperre (22 Uhr bis 5 Uhr) gilt in Zukunft nur in den Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100. Für alle Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tage-Inzidenz seit mindestens sieben Tagen unter 100 liegt, entfällt die Ausgangssperre.

Weiterhin gilt seit dem 23. Januar 2021 ein Alkoholverbot in der Stadt Gerolzhofen für den Marktplatz sowie – soweit sie unmittelbar die Stadtpfarrkirche (sog. Steigerwald Dom) umschließen – die Marktstraße sowie die Kirchgasse. In der Marktgemeinde Werneck wird der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit für den Balthasar-Neumann-Platz im Bereich zwischen Hahnenhof und Würzburger Straße untersagt.

Zu beachten ist auch, dass Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine medizinische Versorgung erfolgt sowie ambulant betreute Wohngemeinschaften durch ihr Hausrecht eigene Regelungen treffen können. Bitte informieren Sie sich vor Besuch in der jeweiligen Einrichtung über die genauen Regelungen vor Ort.

Weiterhin gültig: Seit Montag, 18. Januar 2021, gilt in Bayern im Öffentlichen Personennahverkehr sowie im Einzelhandel eine Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske.

Die für die Ladengeschäfte geltenden Regelungen wurden mit wenigen Ausnahmen seit Montag, 25. Januar 2021, für das Landratsamt Schweinfurt, das Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle und für die Kompostanlage Gerolzhofen übernommen. Seit diesem Datum ist daher ein Zutritt zu den Einrichtungen durch Besucherinnen und Besucher nur noch mit FFP2-Schutzmaske möglich. Für Mitglieder der Kreisgremien, für Handwerker sowie für Lieferanten besteht ebenfalls die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske.

Kinder sind bis zum sechsten Geburtstag von der Maskenpflicht gänzlich befreit. Kinder zwischen dem sechsten und dem 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

+ + + Wichtige Ansprechpartner und Rufnummern + + +

Bitte beachten: Geänderte Erreichbarkeit des Gesundheitsamts

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Corona-Hotline des Gesundheitsamts Schweinfurt sind unter der Telefonnummer **09721-55-745** oder per E-Mail an **ga-anmeldung@Irasw.de** erreichbar. Die Hotline ist montags bis mittwochs, von 8 Uhr bis 16 Uhr besetzt, donnerstags von 8 Uhr bis 17 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 13 Uhr.

Bitte beachten Sie die geänderten Erreichbarkeiten über die Osterfeiertage über die Website des Landratsamts Schweinfurt.

Fragen zum gemeinsamen Impfzentrum für Stadt und Landkreis Schweinfurt werden über die Hotline des Impfzentrums unter **0800 - 8772834** (Mo-Fr, 8 - 16.30 Uhr) beantwortet oder per E-Mail an impfzentrum@schweinfurt.de.

+++Gut zu wissen+++

Alle Informationen rund um das Coronavirus, speziell für Unternehmen im Landkreis Schweinfurt, finden Sie online über die <u>Homepage der Wirtschaftsförderung</u>. Zudem finden sich viele hilfreiche

Informationen für Kulturschaffende im regelmäßig erscheinenden Kultur-Newsletter des Regionalmanagements unter www.landkreis-schweinfurt.de/kultur

Allgemeine Fragen rund um das Coronavirus in Bayern werden über die Corona-Hotline der Bayerischen Staatsregierung beantwortet. Diese ist montags bis freitags von 8 Uhr bis 18 Uhr und Samstag von 10 Uhr bis 15 Uhr unter der Telefonnummer **089-122 220** zu erreichen.

Online stehen ebenfalls eine Fülle an Informationen zur Verfügung, zum Beispiel auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege: www.stmgp.bayern.de/coronavirus.